

**1281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

Ausgedruckt am 24. 11. 1993

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz, mit dem das Handelsstatistische Gesetz 1988 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Handelsstatistische Gesetz 1988, BGBl. Nr. 661/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2 (1) Von der handelsstatistischen Anmeldung in der Einfuhr sind ausgenommen:

- a) Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit nach dem Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644, ausgenommen § 30 lit. g sowie § 31 Abs. 1 lit. a, d, e und f, sowie nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften oder nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zutreffen;
- b) Waren, die nach dem Zollgesetz 1988 einem anderen Vormerkverkehr als dem zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung) unterzogen werden, bei nach § 67 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988 bewilligten Vormerkverkehren jedoch nur, wenn bei der Bewilligung eines solchen Vormerkverkehrs vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Ausnahme von der Anmeldung wegen Fehlens einer handelsstatistischen Aussagekraft dieses Vormerkverkehrs zugelassen wird;
- c) Waren, die unter keine der im § 6 genannten Verkehrsarten im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften fallen;
- d) Vorräte von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Beförderungsmitteln;
- e) Waren, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen von der Stellungspflicht befreit sind, ohne nachträglich angemeldet werden zu müssen;
- f) Waren, die nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 zweiter Satz des Zollgesetzes 1988 zum Handel bestimmt sind;
- g) Waren, deren Wert 5 000 S nicht übersteigt.

(2) Von der handelsstatistischen Anmeldung in der Ausfuhr sind ausgenommen:

- a) Waren, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 hinsichtlich der Ausgangsabgabenfreiheit vorliegen;
- b) ausländische Rückwaren, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung des Zolls gemäß § 43 des Zollgesetzes 1988 vorliegen.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. Für die handelsstatistische Anmeldung sind nachstehende Verkehrsarten zu unterscheiden:

- a) die Einfuhr in den freien Verkehr einschließlich der Entnahme von Waren aus offenen Lagern auf Vormerkrechnung;
- b) die Einfuhr im Vormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung);
- c) die Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung);
- d) die Ausfuhr aus dem freien Verkehr einschließlich der Entnahme von Waren aus einem Ausgangsvormerkverkehr zur Lagerung;
- e) die Ausfuhr im Vormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung);
- f) die Wiederausfuhr im Vormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung).“

3. § 7 entfällt.

4. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte „oder zur Ausbesserung“ durch „(einschließlich der Ausbesserung)“ ersetzt.

5. Im § 9 wird im Klammerausdruck die Jahreszahl „1955“ durch „1988“ ersetzt.

6. § 12 lit. g lautet:

„g) das Ursprungs-, Herkunfts-, Handels- oder Bestimmungsland der Ware sowie die vorgegebene Präferenzbehandlung;“

7. § 12 lit. 1 lautet:

„i) das Eintrittszollamt, in den Fällen des § 52 a des Zollgesetzes 1988 auch das überwachende Zollamt;“

8. § 18 Abs. 2 entfällt.

9. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Bestimmungsland ist anzugeben:

- a) bei der Ausfuhr im Vormerkverkehr das Land, in dem die Veredlung (einschließlich der Ausbesserung) erfolgen soll;
- b) in allen anderen Fällen das Land, in dem die Ware gebraucht oder verbraucht werden soll; ist dieses Land dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Land anzumelden, das das letzte bekannte Ziel der Versendung bildet.

10. Der bisherige Wortlaut des § 25 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Wo in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze hingewiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

11. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 2, 6, 8 Abs. 1, 9, 12 lit. g und lit. i, 20 Abs. 4 sowie 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 treten am 1. Jänner 1994 in Kraft.“

12. Der bisherige Abs. 2 im § 26 erhält die Bezeichnung „(3)“ und es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die §§ 7 und 18 Abs. 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.“

13. Der bisherige Abs. 3 im § 26 erhält die Bezeichnung „(5)“.

## VORBLATT

### **Problem:**

Im Hinblick auf die Zollgesetznovelle, BGBl. Nr. 463/1992, sind Anpassungen des Handelsstatistischen Gesetzes notwendig. Zudem sollen unbedingt erforderliche Vereinfachungen im Bereich der Zollverwaltung durchgeführt werden. Auch wegen der beim Einheitspapier aufgetretenen Eingabeverzögerungen sollen die Daten in den Anmeldungen reduziert werden.

### **Lösung:**

Anpassung der entsprechenden Bestimmungen des Handelsstatistischen Gesetzes an die Zollgesetznovelle.

Durch die Neufassung soll sichergestellt werden, daß nur in jenen Fällen, die von handelsstatistischem Interesse sind, Daten erhoben werden.

### **Alternativen:**

Keine.

### **EG-Konformität:**

Die Novelle dient lediglich der Anpassung an die Bestimmungen der Zollgesetznovelle. Eine endgültige Anpassung des Handelsstatistischen Gesetzes an die einschlägigen EG-Vorschriften kann erst bei einem Beitritt erfolgen, da diese mit der Übernahme des EG-Zollrechts untrennbar verbunden ist.

### **Kosten:**

Mehrkosten werden durch den Entwurf nicht entstehen. Da die Anmeldungen von zusätzlichen Kodierungen entlastet werden, ist sogar mit einer geringfügigen Verminderung des Verwaltungsaufwandes zu rechnen. Der Entfall an Gebühren für handelsstatistische Anmeldungen läßt sich nicht genau errechnen, wird sich aber in vertretbaren Grenzen halten.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Im Hinblick auf die Zollgesetznovelle, BGBl. Nr. 463/1992, sind Anpassungen des Handelsstatistischen Gesetzes notwendig. Zudem sollen unbedingt erforderliche Vereinfachungen im Bereich der Zollverwaltung durchgeführt werden. Auch wegen der beim Einheitspapier aufgetretenen Eingabeverzögerungen sollen die Daten in den Anmeldungen reduziert werden.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes gründet sich auf Artikel 10 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Die Novelle dient lediglich der Anpassung an die Bestimmungen der Zollgesetznovelle. Eine endgültige Anpassung des Handelsstatistischen Gesetzes an die einschlägigen EG-Vorschriften kann erst bei einem Beitritt erfolgen, da diese mit der Übernahme des EG-Zollrechts untrennbar verbunden ist.

Von einer weitergehenden Neuregelung der §§ 15 bis 18 wurde zunächst im Hinblick auf die dabei für die Wirtschaft und Verwaltung eintretende Belastung abgesehen. Bei einem EG-Beitritt wird das österreichische System ohnehin entsprechend zu ändern sein.

Kosten werden durch den Entwurf nicht entstehen. Die Anmeldungen könnten dadurch von zusätzlichen Kodierungen entlastet werden. Der Entfall an Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen läßt sich nicht genau errechnen, wird sich aber in vertretbaren Grenzen halten.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 2):

Der Entwurf übernimmt den geltenden § 2 lit. a in den neuen § 2 Abs. 1 lit. a, soweit an eine Eingangsabgabenfreiheit angeknüpft wird. Befreiungen von der Stellungspflicht als Voraussetzung für eine Befreiung von der handelsstatistischen Anmeldung werden durch die Neufassung der lit. e erfaßt.

Die Änderung der Zitierung des Zollgesetzes in den lit. a, b und f ist rein formaler Natur.

Zur weiteren Textänderung in der lit. b wird auf die Ausführungen zu Z 2 bis 4 des Entwurfes hingewiesen.

Durch die Neufassung der lit. c im nunmehrigen Abs. 1 soll klargestellt werden, daß in allen Fällen, die unter keine der im § 6 genannten zollrechtlichen Verkehrsarten fallen, auch keine Anmeldepflicht besteht.

Die im geltenden § 2 lit. e genannten Waren sind durchwegs nicht zum Handel bestimmt und sollen durch die Neufassung der lit. f im Abs. 1 erfaßt werden. Die frei werdende lit. e soll genutzt werden, um aus der geltenden lit. a die Fälle der Befreiung von der Stellungspflicht im Postverkehr zu übernehmen.

Die Befreiungsbestimmung des § 2 lit. f für Briefsendungen und Wertbriefe ist nicht sinnvoll, weil in solchen Sendungen Waren sehr hohen Wertes eingeführt oder ausgeführt werden können, die durchaus handelsstatistisch von Interesse sind. Die Befreiungsbestimmung soll daher entfallen und die freiwerdende lit. f für eine allgemeine Ausnahme der nicht zum Handel bestimmten Waren genutzt werden, weil solche Waren für handelsstatistische Zwecke in der Regel nicht von Bedeutung sind.

Durch den neuen Abs. 2 soll klargestellt werden, daß die Befreiungsbestimmungen des § 2 Abs. 1 auch in der Ausfuhr gelten und ausländische Rückwaren von der Anmeldung befreit sind, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung des Zolles nach § 43 des Zollgesetzes 1988 gegeben sind.

#### Zu Z 2 bis 4 (§§ 6, 7 und 8 Abs. 1):

Im § 6, der die handelsstatistisch relevanten zollrechtlichen Verkehrsarten auflistet, wird nun ausdrücklich klargestellt, daß der Vormerkverkehr zur Veredlung auch jenen zur Ausbesserung umfaßt. Die im § 7 enthaltene Unterscheidung ist daher entbehrlich und kann entfallen. Die Formulierung im § 8 Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.

#### Zu Z 5 (§ 9):

Die Änderung ist lediglich formaler Natur.

#### Zu Z 6 und 7 (§ 12 lit. g und i):

Die Angabe der vorgesehenen Präferenzbehandlung in der lit. g ist auch in der EG für die

handelsstatistische Anmeldung vorgesehen [Überarbeitung der Verordnung (EWR) Nr. 1736/75, Art. 10 Abs. 2 lit. c — „die Präferenz“, gemäß Dok. MET 299/Rev. 2 der EG-Kommission]. Innerösterreichisch ist die Angabe einer vorgesehenen Präferenzbehandlung (Integrationszollsatz, Vorzugszollsatz nach dem Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, oder begünstigter Zollsatz für handwerklich hergestellte Waren gemäß dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 94/1972) auch zur Erleichterung der statistischen Erfassung von zollamtlichen Abfertigungen, die automationsunterstützt vorgenommen werden, erforderlich.

Auch die Angabe desjenigen Zollamtes, das in den Fällen von Sammelwarenerklärungen gemäß § 52 a ZollG 1988 für die Überwachung zuständig ist, bereits im handelsstatistischen Anmeldeschein (lit. i) erleichtert die statistische Erfassung von Präferenzabfertigungen.

**Zu Z 8 und 9 (§ 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 4):**

Der Rückwarenverkehr (des Zollgesetzes) wird jedenfalls nach Inkrafttreten der in Ausarbeitung stehenden Novelle zum Handelsstatistischen Gesetz eindeutig nicht der handelsstatistischen Anmeldepflicht unterliegen, und zwar

- der inländische Rückwarenverkehr gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Handelsstatistischen Gesetzes in Verbindung mit § 42 des Zollgesetzes und
- der ausländische Rückwarenverkehr gemäß § 2 Abs. 2 lit. b des Handelsstatistischen Gesetzes in Verbindung mit § 43 des Zollgesetzes.

Es ist daher nicht notwendig, für den Rückwarenverkehr im Handelsstatistischen Gesetz besondere Bestimmungen vorzusehen.

Die neue Buchstabenbezeichnung im § 20 Abs. 4 erfolgt in Anpassung an den Entfall der Regelung in lit. a.

Zur Neufassung der bisherigen lit. b (jetzt: lit a) wird auf die Ausführungen zu Z 2 bis 4 hingewiesen.

**Zu Z 10 (§ 25 Abs. 2):**

Die Änderung folgt den in Bundesgesetzen verwendeten Formulierungen, wenn gewährleistet werden soll, daß alle Verweisungen auf Bundesgesetze als gleitende Verweisungen verstanden werden sollen.

**Zu Z 11 bis 13 (§ 26):**

Die Neugestaltung dieser Bestimmung entspricht Punkt 41 der Legistischen Richtlinien 1990.

## Textgegenüberstellung

### I. Bisheriger Text

#### Handelsstatistisches Gesetz 1988 (BGBl. Nr. 661/1987 und 16/1993)

§ 2. Von der handelsstatistischen Anmeldung in der Ein- und Ausfuhr sind ausgenommen:

- a) Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit nach dem Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen § 30 lit. g sowie § 31 Abs. 1 lit. a, d, e und f, nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften oder nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zutreffen, sowie Waren, die nach dem Zollgesetz 1955 im Postverkehr von der Stellungspflicht befreit sind;
- b) Waren, die nach dem Zollgesetz 1955 einem anderen Vormerkverkehr als dem zur Ausbesserung oder zur Veredlung unterzogen werden, bei nach § 67 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955 bewilligten Vormerkverkehren jedoch nur, wenn bei der Bewilligung eines solchen Vormerkverkehrs vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Ausnahme von der Anmeldung wegen Fehlens einer handelsstatistischen Aussagekraft dieses Vormerkverkehrs zugelassen wird;
- c) Waren, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen dem Zwischenauslandsverfahren unterzogen werden;
- d) Vorräte von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Beförderungsmitteln;
- e) Waren, die im Reiseverkehr oder als Übersiedlungs-, Erbschafts- oder Ausstattungsgut über die Grenze gebracht werden, sofern sie nicht zum Handel oder zur eigenen beruflichen oder gewerblichen Verwendung bestimmt sind;
- f) Briefsendungen und Wertbriefe;
- g) Waren, deren Wert 5 000 S nicht übersteigt.

### II. Neuer Text

#### Handelsstatistisches Gesetz 1988 (BGBl. Nr. 661/1987, 16/1993 und xxx/1993)

§ 2. (1) Von der handelsstatistischen Anmeldung in der Einfuhr sind ausgenommen:

- a) Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit nach dem Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644, ausgenommen § 30 lit. g sowie § 31 Abs. 1 lit. a, d, e und f, sowie anderen bundesrechtlichen Vorschriften oder nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zutreffen;
  - b) Waren, die nach dem Zollgesetz 1988 einem anderen Vormerkverkehr als dem zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung) unterzogen werden, bei nach § 67 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988 bewilligten Vormerkverkehren jedoch nur, wenn bei der Bewilligung eines solchen Vormerkverkehrs vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Ausnahme von der Anmeldung wegen Fehlens einer handelsstatistischen Aussagekraft dieses Vormerkverkehrs zugelassen wird;
  - c) Waren, die unter keine der im § 6 genannten Verkehrsarten im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften fallen;
  - d) Vorräte von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Beförderungsmitteln;
  - e) Waren, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen von der Stellungspflicht befreit sind, ohne nachträglich angemeldet werden zu müssen;
  - f) Waren, die nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 zweiter Satz des Zollgesetzes 1988 zum Handel bestimmt sind;
  - g) Waren, deren Wert 5 000 S nicht übersteigt.
- (2) Von der handelsstatistischen Anmeldung in der Ausfuhr sind ausgenommen:
- a) Waren, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 hinsichtlich der Ausgangsabgabenfreiheit vorliegen;

## I. Bisheriger Text

§ 6. Für die handelsstatistische Anmeldung sind nachstehende Verkehrsarten zu unterscheiden

- a) die Einfuhr in den freien Verkehr einschließlich der Entnahme von Waren aus offenen Lagern auf Vormerkrechnung;
- b) die Einfuhr im Vormerkverkehr;
- c) die Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr;
- d) die Ausfuhr aus dem freien Verkehr;
- e) die Ausfuhr im Vormerkverkehr;
- f) die Wiederausfuhr im Vormerkverkehr.

§ 7. Im Vormerkverkehr sind außerdem zu unterscheiden

- a) Waren zur Veredlung,
- b) Waren zur Ausbesserung

und die Rückbringung der unter lit. a und b genannten Waren.

§ 8. (1) Die Einlagerung von Waren des freien Verkehrs, ausgenommen unter Beibehaltung ihrer inländischen Eigenschaften, oder von Waren aus einem Eingangsvormerkverkehr zur Veredlung oder zur Ausbesserung in ein Zollager oder in eine Zollfreizone ist sinngemäß nach § 6 lit. d oder f anzumelden.

§ 9. Im fortgesetzten Veredlungsverkehr (§ 89 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955) hat die Ausstellung eines neuen Anmeldescheines zu unterbleiben.

§ 12. für die handelsstatistische Anmeldung kann erfragt werden

- g) das Ursprungs-, Herkunfts-, Handels- bzw. Bestimmungsland der Ware;
- i) das Eintrittszollamt;

## II. Neuer Text

b) ausländische Rückwaren, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung des Zolls gemäß § 43 des Zollgesetzes 1988 vorliegen.

§ 6. Für die handelsstatistische Anmeldung sind nachstehende Verkehrsarten zu unterscheiden:

- a) die Einfuhr in den freien Verkehr einschließlich der Entnahme von Waren aus offenen Lagern auf Vormerkrechnung;
- b) die Einfuhr im Vormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung);
- c) die Wiedereinfuhr im Vormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung);
- d) die Ausfuhr aus dem freien Verkehr einschließlich der Entnahme von Waren aus einem Ausgangsvormerkverkehr zur Lagerung;
- e) die Ausfuhr im Vormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung);
- f) die Wiederausfuhr im Vormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung).

§ 7. entfällt.

§ 8. (1) Die Einlagerung von Waren des freien Verkehrs, ausgenommen unter Beibehaltung ihrer inländischen Eigenschaften, oder von Waren aus einem Eingangsvormerkverkehr zur Veredlung (einschließlich der Ausbesserung) in ein Zollager oder in eine Zollfreizone ist sinngemäß nach § 6 lit. d oder f anzumelden.

§ 9. Im fortgesetzten Veredlungsverkehr (§ 89 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988) hat die Ausstellung eines neuen Anmeldescheines zu unterbleiben.

§ 12. Für die handelsstatistische Anmeldung kann erfragt werden

- g) das Ursprungs-, Herkunfts-, Handels- bzw. Bestimmungsland der Ware sowie die vorgesehene Präferenzbehandlung;
- i) das Eintrittszollamt, in den Fällen des § 52 a des Zollgesetzes 1988 auch das überwachende Zollamt;

## I. Bisheriger Text

§ 18. (2) Bei der Ermittlung des Grenzwertes von Rückwaren ist nach Möglichkeit der bei der ursprünglichen Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr angemeldete Wert heranzuziehen.

§ 20. (4) Als Bestimmungsland ist anzugeben

- a) bei der Ausfuhr ausländischer Rückwaren aus dem freien Verkehr das Land, nach dem die Rücksendung erfolgt. Die Sendung ist als Rücksendung zu bezeichnen;
- b) bei der Ausfuhr im Vormerkverkehr das Land, in dem die Veredlung oder die Ausbesserung erfolgen soll;
- c) in allen anderen Fällen das Land, in dem die Ware gebraucht oder verbraucht werden soll; ist dieses Land dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Land anzumelden, das das letzte bekannte Ziel der Versendung bildet.

§ 25. Wo in bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften hingewiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft. § 20 Abs. 1 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1993 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Das Handelsstatistische Gesetz 1958, BGBl. Nr. 137/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 122/1973, BGBl. Nr. 638/1977 und BGBl. Nr. 671/1978 tritt mit Ausnahme seines § 34 und der dazugehörigen im § 38 enthaltenen Vollzugsklausel mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem auf die Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft

## II. Neuer Text

§ 18. (2) entfällt.

§ 20. (4) Als Bestimmungsland ist anzugeben

- a) bei der Ausfuhr im Vormerkverkehr das Land, in dem die Veredlung (einschließlich die Ausbesserung) erfolgen soll;
- b) in allen anderen Fällen das Land, in dem die Ware gebraucht oder verbraucht werden soll; ist dieses Land dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Land anzumelden, das das letzte bekannte Ziel der Versendung bildet.

§ 25. (1) Wo in bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften hingewiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Wo in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze hingewiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft. § 20 Abs. 1 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1993 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Die §§ 2, 6, 8 Abs. 1, 9, 12 lit. g und i, 20 Abs. 4 sowie 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 treten am 1. Jänner 1994 in Kraft.

(3) Das Handelsstatistische Gesetz 1958, BGBl. Nr. 137/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 122/1973, BGBl. Nr. 638/1977 und BGBl. Nr. 671/1978 tritt mit Ausnahme seines § 34 und der dazugehörigen im § 38 enthaltenen Vollzugsklausel mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.



## I. Bisheriger Text

## II. Neuer Text

(4) Die §§ 7 und 18 Abs. 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem auf die Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.